

Bundesversammlung

Die Frühjahrssession ist Freitag, den 15. März 1968, geschlossen worden.
Die Übersicht der Verhandlungsgegenstände wird demnächst dem Bundesblatt beigegeben.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Fakultatives Referendum

Die Bundesversammlung hat am 15. März 1968 einen dringlichen

Bundesbeschluss betreffend Änderung des Bundesbeschlusses über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft

angenommen.

Gemäss Artikel 89^{bis}, Absatz 2 der Bundesverfassung ist dieser Beschluss dem Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist läuft am 20. Juni 1968 ab.

Für den Text des Beschlusses verweisen wir auf die Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS 1968, 399).

Bern, den 22. März 1968.

Bundeskanzlei

Änderung im diplomatischen Korps vom 3. bis 8. März 1968

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Frankreich

Herr Jean-François Roux, Botschaftsrat.

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1968	Total 1967	1968	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	156 062	31 587	187 649	170 085	17 564	
Februar	158 498	25 443	183 941	169 218	14 723	
Jan./Febr. 68	314 560	57 030	371 590		32 287	
Jan./Febr. 67	284 687	51 616		339 303		

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Internationale Doppelbesteuerung Pauschale Steueranrechnung

Schweizerische Steuerpflichtige können erstmals für die im Jahre 1967 fällig gewordenen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Frankreich, Grossbritannien, Irland, den Niederlanden, Schweden, Spanien und Südafrika verlangen, dass ihnen für die von den genannten Staaten erhobenen und nicht rückforderbaren Steuern eine pauschale Steueranrechnung gewährt wird.

Die Antragsformulare DA-1, 2 und 3 und ein erläuterndes Merkblatt DA-M können bei den kantonalen Steuerverwaltungen bezogen werden.

Eine *Textausgabe*, enthaltend

- einen Auszug aus dem schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 7. Mai 1965,
- den Bundesratsbeschluss vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung,
- die Verfügungen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements Nr. 1 und 2 vom 6. Dezember 1967, mit Anhang,
- den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von Doppelbesteuerungsabkommen und
- einen Auszug aus dem Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965

können beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei, 3003 Bern, zum Preise von Fr. 12.20 bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1968
Date	
Data	
Seite	535-536
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 947

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.